jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/9/14 13Os73/72, 11Os27/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1972

Norm

StPO §289

Rechtssatz

Die Aufhebung hat sich im Sinne des§ 289 StPO auch auf den nicht angefochtenen Teil des Schuldspruches zu erstrecken, wenn dieser zu angefochtenen Teil im Verhältnis der Idealkonkurrenz steht, also beide Teile nur die Subsumtion einer und derselben strafbaren Handlung unter verschiedene Straftatbestände betreffen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 73/72
  Entscheidungstext OGH 14.09.1972 13 Os 73/72
  Veröff: EvBl 1973/46 S 103
- 11 Os 27/79
  Entscheidungstext OGH 27.02.1979 11 Os 27/79
  Ähnlich; Beisatz: Idealkonkurrenz wurde im nichtangefochtenen Teil irrtümlich angenommen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0100141

Dokumentnummer

JJR_19720914_OGH0002_0130OS00073_7200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at